

# **Satzung des Vereins Tierschutzhof Wolkenland e.V.**

## **I. Grundlagen des Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Tierschutzhof Wolkenland e.V., abgekürzt TSH Wolkenland e.V.

Sitz des Vereins ist 49626 Berge.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein TSH Wolkenland e.V. ist eine aus ideellen Motiven getragenen Vereinigung von Bürgern. Er setzt sich zur Aufgabe, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Information, Aufklärung und Beispiel Verständnis für das Verhalten und das Wesen der Tiere zu wecken, Tierquälereien, Tiermisshandlungen, Tiermissbrauch und Tierdiebstahl zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vornehmlich auf das Gebiet Osnabrücker Land. Im Focus der Aufgaben steht die Hilfe und Rettung von Groß- und Landtieren, ihre artgerechte Versorgung in Pflegestellen, mit dem Ziel, sie gegen einen Schutzvertrag an Tierfreunde zu vermitteln. Hierzu kann mit anderen, dem Tierschutz verpflichteten Vereinen, Verbänden und Tierschützern kooperiert werden. Der Tierbestand des Vereins wird pflegerisch betreut und tierärztlich versorgt. Nicht mehr vermittelbare Tiere erhalten ihr Gnadentrot.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Unterstützung gemeinnütziger Tierheime im Landkreis Osnabrück.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sollen sich die Gründungsmitglieder und der aktuelle Vorstand dafür einsetzen, dass die von dem Verein zu diesem Zeitpunkt betreuten Tiere in ein artgerechtes zu Hause kommen.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Natürliche Personen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Jedes Mitglied kann auf Wunsch eine Satzung erhalten, die Satzung ist auf der Internetseite des Vereins abrufbar.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

### **§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder des Tierschutzes verletzt, insbesondere sich öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht, oder den Vereinsfrieden stört, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen.

Daraufhin ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vor dem Gesamtvorstand seine Sicht der Angelegenheit darzustellen. Die Beschlussfassung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für die Aufnahme in den Verein wird keine besondere Aufnahmegebühr erhoben.

## **§ 9 Abwicklung des Beitragswesens**

Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Auf Antrag kann eine Ermäßigung gewährt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

### **§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt haben.

### **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch den Vorstand sechs Wochen vorher per E-Mail, soweit die E-Mail-Anschriften der Mitglieder bekannt sind, sonst per Post und zusätzlich über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben; diese lautet: [www.tierschutzhof-wolkenland.de](http://www.tierschutzhof-wolkenland.de)

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per E-Mail, soweit die E-Mail-Anschriften der Mitglieder bekannt sind, sonst per Post und zusätzlich durch Bekanntgabe im Internet.

Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### **§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,

- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

### **§ 15 Vorstand gemäß § 26 BGB**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellv. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

Der Verein wird nach Aussagen von mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Für jede Vorstandsfunktion sind getrennte Wahlvorgänge durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgeblich ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hinfällig.

Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung

### **§ 16 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung; Aufwandsentschädigung**

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Benutzung privater Fahrzeuge für nachgewiesene vereinsbezogene Zwecke eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,40 € je gefahrenem Kilometer.

#### **IV. Vereinsleben**

##### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen geschäftsfähigen Mitgliedern zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

##### **§ 18 Beschlussfassung und Wahlen**

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.

Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

##### **§ 19 Protokolle**

Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

##### **§ 20 Satzungsänderung und Zweckänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Beitragsordnung
- b) Wahlordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Beitragsordnung ist in der Hauptversammlung zu genehmigen.

## **§ 22 Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 23 Haftungsbeschränkungen**

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen

den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter

## **§ 24 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.

Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Der Prüfungsbericht ist der Hauptversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden

In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

### **§ 30 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 13. Oktober 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.